

Vorlage zur verkehrsträgerübergreifenden Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse: Verkehr '45; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Änderung des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101)

<i>Geltender Gesetzestext EBG</i>	<i>Entwurf EBG</i>
Neuer Absatz	<i>Art. 48c Abs. 2^{bis}</i> 2 ^{bis} Die Aufnahme einer Massnahme von strategischer Bedeutung für das Netz (strategisches Netzelement) in einen Ausbauschritt setzt abgeschlossene Vorprojekte der entsprechenden Infrastrukturprojekte voraus.
Neuer Absatz	<i>Art. 58 Abs. 4</i> 4 Er gibt die bewilligten Kredite für Massnahmen, welche keine strategischen Netzelemente sind, nach Abschluss der Vorprojekte der entsprechenden Infrastrukturprojekte frei. Er kann die Freigabe der Kredite für einzelne Infrastrukturprojekte an das UVEK delegieren.

Änderung des Alpentransit-Gesetz (AtraG; SR 742.104)

<i>Geltender Gesetzestext AtraG</i>	<i>Entwurf AtraG</i>
<i>Art. 8^{bis}</i> ¹ Der Bund stellt die Abstimmung der Vorhaben untereinander und im Gesamtzusammenhang sicher. Der Bundesrat erlässt zu diesem Zweck einen Sachplan nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979. Darin werden zumindest festgelegt: a. die Verbindungen zwischen dem Basistunnel am Gotthard und dem Basistunnel Ceneri sowie der Tunnel Thalwil (Nidelbad); b. die Autoverladeanlagen im Kandertal und im Rhonetal sowie deren Anschluss an die Lötschberg-Basislinie;	<i>Art. 8^{bis}</i> Aufgehoben

c. die direkte Verbindung des Mittelwallis mit der Lötschberg-Basislinie und deren Anschluss an die Simplonlinie. ² Der Bau und die Finanzierung der unter Artikel 5^{bis} nicht erwähnten Vorhaben erfordern separate allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse.	
---	--